

## **Merkblatt zum Antrag nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 EEWärmeG auf Befreiung von den Verpflichtungen des EEWärmeG**

### **1. Regelungen zur Befreiung von den Verpflichtungen des EEWärmeG auf Antrag**

Eine Befreiung von den Verpflichtungen des EEWärmeG kann bei einem Neubau auf Antrag des Verpflichteten nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 durch das zuständige Regierungspräsidium ausgesprochen werden. Die Befreiung ist möglich, falls die Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessen hohen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen.

### **2. Form und Inhalt des Antrags**

Der vom EEWärmeG geforderte Antrag auf Befreiung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 ist von dem Verpflichteten in schriftlicher Form bei dem zuständigen Regierungspräsidium vorzulegen. Die Benutzung eines besonderen Formblatts ist nicht erforderlich. Die Darlegung muss die in diesem Merkblatt nachstehend aufgeführten Informationen und Daten enthalten, die zur Prüfung der Antragsgründe erforderlich sind.

### **3. Anforderungen des EEWärmeG an einen Antrag auf Befreiung von den Verpflichtungen des EEWärmeG**

Voraussetzung für die Erteilung einer Befreiung ist ein begründeter Antrag des Verpflichteten, in dem nachvollziehbar dargelegt wird, dass die Umsetzung sämtlicher technischer Alternativen der Erfüllung, die nach dem EEWärmeG bei dem neu zu errichtenden Gebäude zulässig sind, zu einer unbilligen Härte für den Eigentümer führen.

Diese Härtefallklausel greift nicht bereits, wenn alle denkbaren technischen Alternativen den Verpflichteten kostenmäßig so belasten, dass seine verfügbaren finanziellen Mittel nicht mehr ausreichen. Vielmehr müsste nachgewiesen werden, dass im jeweiligen Einzelfall der zu treibende Aufwand das durchschnittliche, bei vergleichbaren Neubauten zu erwartende Maß deutlich überschreitet. Zudem müsste dieser weit überdurchschnittliche Aufwand die finanzielle Leistungsfähigkeit des verpflichteten Eigentümers in unzumutbarer Weise übersteigen.

Angesichts der breiten Palette von unterschiedlichen technischen Alternativen, die das EEWärmeG anbietet, ist nur schwer vorstellbar, wie ein Nachweis der unbilligen Härte gelingen kann. Denn zum einen müssten die Kosten bei allen technischen Varianten weit über dem bei Gebäuden gleichen Typs durchschnittlich entstehenden

Aufwand liegen und zum anderen müsste selbst die kostengünstigste Variante die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Verpflichteten objektiv überfordern. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass etwa eine Ersatzmaßnahme wie der verbesserte Wärmeschutz während der Nutzungsdauer des neu errichteten Gebäudes infolge der verstärkten Energieeinsparungen zu Erträgen in Form von Verminderungen der Kosten des Brennstoffbezugs führt.

#### **4. Angaben in einem Antrag auf Befreiung von den Verpflichtungen des EEWärmeG**

Der Antrag auf Befreiung muss folgende Allgemeine Angaben zum Gebäude und zum Gebäudeeigentümer enthalten:

- Name (bzw. Firma, Bezeichnung der Institution) des Gebäudeeigentümers
- Postadresse des Gebäudeeigentümers (plus ggfs. Telefon, Fax, E-Mail)
- Adresse (bzw. Lagebeschreibung) des Gebäudes, auf das sich der Nachweis bezieht
- Art und Funktion des Gebäudes  
(bei Wohngebäuden mit Angabe der Wohneinheiten)
- Jahr der Inbetriebnahme der Heizungsanlage des Gebäudes
- Angaben zur finanziellen Leistungsfähigkeit des Verpflichteten
- Nutzungsdauer des Gebäudes

Der Antrag auf Befreiung muss folgende bautechnische und energietechnische Angaben enthalten:

- bei Wohngebäuden die Gebäudenutzfläche gemäß Anlage 1 Nr. 1.3.3 zur EnEV und bei Nicht-Wohngebäuden die Nettogrundfläche gemäß EnEV  
(Diese Flächengrößen können dem Energieausweis nach der EnEV entnommen werden.)
- Wärmeenergiebedarf des Gebäudes für Beheizung und Warmwasser sowie ggfs. für Raumkühlung in Kilowattstunden im Jahr (kWh/a)  
(Der § 2 Abs. 2 Nr. 4 des EEWärmeG definiert den Wärmeenergiebedarf eines Gebäudes als die unter standardisierten Bedingungen jährlich benötigte Wärmemenge zur Deckung des Bedarfs für Beheizung, Warmwasserbereitung und ggfs. für Raumkühlung – jeweils unter Einschluss des Energieaufwands für Übergabe, Verteilung und Speicherung. Dieser Wert wird im Zuge der für jeden Neubau geforderten Erstellung eines bedarfsorientierten Energieausweises als Zwischenergebnis ermittelt und kann somit dieser Berechnung entnommen werden. Er lässt sich allerdings nicht unmittelbar im Ausdruck des Energieausweises ablesen. Im Berechnungsverfahren der EnEV ergibt sich der Wert durch Aufsummierung des Nutzenergiebedarfs für Heizung und Warmwasser (und eventuell Raumkühlung) zuzüglich von Aufschlägen für Verluste bei Übergabe, Verteilung und Speicherung. Siehe hierzu auch die Erläuterung im Anhang 1 des allgemeinen Merkblatts zum Vollzug des EEWärmeG in Hessen.)

- Technisch und wirtschaftlich begründete Darlegung, warum alle nach dem EEWärmeG zulässigen Alternativen zur Erfüllung der Verpflichtung (Nutzung erneuerbarer Energien und Ersatzmaßnahmen) bei dem neu zu errichtenden Gebäude zu einer unbilligen Härte für den Verpflichteten führen

Für den Antrag sind durch das EEWärmeG keine Bescheinigungen von Sachkundigen, Fachbetrieben etc. gefordert. Es empfiehlt sich allerdings, wegen der notwendigerweise umfänglichen technisch-wirtschaftlichen Darlegung sachkundigen Beistand bei der Begründung des Antrags in Anspruch zu nehmen.

#### **Datenschutzrechtliche Hinweise:**

Der Nachweispflichtige hat das Recht auf Auskunft und Benachrichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten (§ 18 HDSG), auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung in seinem Fall (§ 7 Abs. 5 HDSG), auf Einsicht in das Verzeichnisse (§ 6 Abs. 2 HDSG), auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung seiner Daten (§ 19 HDSG) auf Schadenersatz (§ 20) HDSG) und Anrufung des Datenschutzbeauftragten (§28, 37 Abs. 2 Satz 2 HDSG).

Das jeweils für das Gebiet des Eigentümers zuständige Regierungspräsidium kontrolliert durch geeignete Stichproben die Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 1 EEWärmeG und die Richtigkeit der Nachweise nach § 10 EEWärmeG (§ 11 Abs. 1 EEWärmeG). Zu diesem Zweck werden die Nachweise nach § 10 EEWärmeG und nachfolgend aufgezählte Daten an das zuständige Regierungspräsidium übermittelt:

1. Eigentümer (Kontaktdaten, Objektadresse);
2. Gebäudeart (Wohneinheiten, Gebäudenutzfläche/Nettogrundfläche);
3. Art der Wärmeversorgung (Art der Erfüllung des EEWärmeG, primäre und sekundäre Heizenergie, Wärme-, Kälteenergiebedarf des Gebäudes, Jahr der Inbetriebnahme der Heizungsanlage).